

ETH-Beschwerdekommision

Commission de recours interne
des écoles polytechniques fédérales

Commissione di ricorso
dei politecnici federali

Cumissiun da recurs
da las scolas politecnicas federalas

Verfahren Nr. BK 2025 27

Entscheid vom 21. August 2025

Mitwirkende:

die Kommissionsmitglieder

Barbara Gmür; Präsidentin
Yvonne Wampfler Rohrer; Vizepräsidentin
Simone Deparis
Nils Jensen
Mathias Kaufmann
Eva Klok-Lermann
Christina Spengler Walder

Juristische Sekretärin

Sibylle Thür

in Sachen

Parteien

A._____

Beschwerdeführerin

gegen

Eidgenössische Technische Hochschule Zürich (ETH Zürich),

Beschwerdegegnerin

Gegenstand

**Nachteilsausgleich aufgrund behinderungsbedingter
Bedürfnisse, Mathematik BSc**
(Verfügung der ETH Zürich vom 7. März 2025)

Sachverhalt:

- A. A._____ studiert an der ETH Zürich Mathematik im Bachelor-Studiengang. Mit Verfügung vom 7. März 2025 wies die ETH Zürich ihr Gesuch um Nachteilsausgleich bei Leistungskontrollen aufgrund behinderungsbedingter Bedürfnisse ab.
- B. Gegen die Verfügung vom 7. März 2025 (Urk. 1.3) der ETH Zürich (nachfolgend: Beschwerdegegnerin) erhob A._____ (nachfolgend: Beschwerdeführerin) mit Eingabe vom 2. April 2025 Beschwerde (Urk. 1, Urk. 1.1–1.3) bei der ETH-Beschwerdekommision (ETH-BK). Sie beantragt eine erneute Prüfung ihres Gesuchs um Nachteilsausgleich unter Einbezug der nun vorliegenden ärztlichen Neubeurteilung.
- C. Mit prozessleitender Verfügung vom 4. April 2025 (Urk. 2) bestätigte die ETH-BK den Eingang der Beschwerde. Gleichzeitig übermittelte die ETH-BK die Beschwerde samt Beilagen an die Beschwerdegegnerin und forderte diese zur Beschwerdeantwort auf.
- D. Innert erstreckter Frist (Urk. 3 f.) reichte die Beschwerdegegnerin mit Eingabe vom 22. Mai 2025 die Beschwerdeantwort (Urk. 5, Urk. 5.1–5.4) ein. Sie stellte folgende Rechtsbegehren:
- «1. Die Beschwerde sei vollumfänglich abzuweisen.
 2. Unter Kostenfolgen zu Lasten der Beschwerdeführerin.»
- E. Das Doppel der Beschwerdeantwort wurde der Beschwerdeführerin samt Beilagen am 23. Mai 2025 (Urk. 6) geschickt. Gleichzeitig wurde ihr eine 20-tägige Frist eingeräumt, um zu replizieren.
- F. Mit Eingabe vom 9. Juni 2025 (Urk. 7, Urk. 7.1–7.4) reichte die Beschwerdeführerin fristgerecht eine Replik ein. Eine Kopie davon wurde am 11. Juni 2025 (Urk. 8) der Beschwerdegegnerin samt Beilagen übermittelt. Sie erhielt die Möglichkeit, innert angesetzter Frist zu duplizieren.

- G. Die Beschwerdegegnerin reichte innert Frist eine Duplik (Urk. 9, Urk. 9.1) ein. Das Doppel der Duplik samt Beilage stellte die ETH-BK der Beschwerdeführerin am 4. Juli 2025 (Urk. 10) zu. Gleichzeitig betrachtete sie den Schriftenwechsel als abgeschlossen und die Angelegenheit als entscheidreif.
- H. Seither sind bei der ETH-BK keine weiteren Eingaben der Parteien eingegangen.

Auf den Inhalt der Parteieingaben wird, soweit entscheidwesentlich, in den nachfolgenden Erwägungen eingegangen.

Die ETH-Beschwerdekommision zieht in Erwägung:

1. Gemäss Art. 37 Abs. 3 des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 1991 über die Eidgenössischen Technischen Hochschulen (ETH-Gesetz; SR 414.110) beurteilt die ETH-BK Beschwerden gegen Verfügungen der ETH Zürich. Beim angefochtenen Akt vom 7. März 2025 (Urk. 1.3) handelt es sich um eine Verfügung im Sinne von Art. 5 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG; SR 172.021). Es liegt mithin ein zulässiges Anfechtungsobjekt vor und die ETH-BK ist für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde zuständig. Die Beschwerdeführerin ist als Verfügungsadressatin beschwerdelegitimiert (Art. 48 Abs. 1 VwVG). Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist einzutreten (Art. 50 und Art. 52 VwVG).
2. Die ETH-BK prüft die bei ihr angefochtenen Verfügungen grundsätzlich mit folgender Kognition: Neben der Verletzung von Bundesrecht, einschliesslich Überschreitung, Unterschreitung oder Missbrauch des Ermessens (Art. 49 Bst. a VwVG; vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts B-2197/2021 vom 25. April 2022 E. 6.5), kann auch die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts (Art. 49 Bst. b VwVG) sowie Unangemessenheit (Art. 49 Bst. c VwVG) gerügt werden.
3. Die ETH-BK stellt den Sachverhalt von Amtes wegen fest (Untersuchungsgrundsatz; Art. 12 VwVG) und wendet das Bundesrecht von Amtes wegen an. Sie beschränkt sich in der Regel jedoch darauf, die angefochtene Verfügung nur hinsichtlich der vorgebrachten Rügen zu überprüfen (Rügeprinzip). Von den Parteien nicht aufgeworfene Rechtsfragen werden nur geprüft, wenn hierzu aufgrund der Parteivorbringen oder anderer sich aus den Akten ergebender Anhaltspunkte hinreichender Anlass besteht (vgl. Urteile des Bundesverwaltungsgerichts A-2929/2023 vom 28. Februar 2024 E. 1.5; A-4472/2021 vom 10. August 2022 E. 1.4; je mit Hinweisen).
4. Die Beschwerdeführerin macht in ihrer Beschwerde vom 2. April 2025 (Urk. 1) sowie ihrer Replik vom 9. Juni 2025 (Urk. 7) im Wesentlichen Folgendes geltend:

Die Beschwerdegegnerin habe ihr Gesuch um Gewährung eines Nachteilsausgleichs am 7. März 2025 abgewiesen. Mittlerweile liege eine neue ärztliche Beurteilung vom 31. März 2025 vor. Zu den bereits seit Juni 2022 bestehenden gesundheitlichen Problemen (Fibromyalgie, chronisches Fatigue-Syndrom, nichtorganische Insomnie, Infektion mit dem Epstein-Barr-Virus, andere gemischte Angststörungen) sei insbesondere die am 20. März 2025 diagnostizierte und durch einen Zeckenstich am 17. Februar 2024 verursachte Lyme-Borreliose/Neuroborreliose hinzugekommen. Als Therapie sei ihr eine Langzeitbehandlung verordnet worden. Eine Stabilisierung des Gesundheitszustandes sei möglich, jedoch zum aktuellen Zeitpunkt medizinisch nicht verlässlich vorauszusagen.

Ihr Gesuch sei unter Einbezug der nun vorliegenden ärztlichen Neubeurteilung nochmals zu überprüfen.

5. Demgegenüber macht die Beschwerdegegnerin in ihrer Beschwerdeantwort vom 22. Mai 2025 (Urk. 5) und der Duplik vom 3. Juli 2025 (Urk. 9) im Wesentlichen Folgendes geltend:

Gestützt auf das Nachteilsausgleichsgesuch vom 22. Januar 2025 sowie das Arztzeugnis vom 17. Januar 2025 sei nicht klar gewesen, ob und – gegebenenfalls – in welcher Form ein Nachteilsausgleich notwendig sei. Nach Gesprächen mit einer Vertreterin des Beratungs- und Coachingzentrums im Februar 2025 seien der Beschwerdeführerin zwei konkrete Ausnahmeregelungen schriftlich vorgeschlagen, das Nachteilsausgleichsgesuch jedoch abgewiesen worden.

Auch in ihrem aktuellen Arztzeugnis vom 31. März 2025 halte Frau B._____, Fachärztin Neurologie, eine Verbesserung des Gesundheitszustands für möglich. Das Kriterium der voraussichtlich dauernden Beeinträchtigung nach Art. 2 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 13. Dezember 2002 über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (BehiG; SR 151.3) sei mithin nicht erfüllt. Daher gelte die Beschwerdeführerin nicht als Mensch mit einer Behinderung im Sinne des BehiG, weshalb auch

keine Benachteiligung nach Art. 2 Abs. 2 und 5 BehiG vorliege. Wenn die gesundheitlichen Probleme der Beschwerdeführerin nach neusten Angaben schon seit Juni 2022 bestünden, wäre von ihr zu erwarten gewesen, dass sie schon zu Beginn des Studiums um entsprechende Nachteilsausgleiche ersucht hätte.

6. Strittig und zu prüfen ist, ob der Beschwerdeführerin ein Nachteilsausgleich zu gewähren ist.
- 6.1 Gemäss Art. 2 Abs. 1 BehiG ist ein Mensch mit Behinderung eine Person, der es eine voraussichtlich dauernde körperliche, geistige oder psychische Beeinträchtigung erschwert oder verunmöglicht, alltägliche Verrichtungen vorzunehmen, soziale Kontakte zu pflegen, sich fortzubewegen, sich aus- und fortzubilden oder eine Erwerbstätigkeit auszuüben.
- 6.2 Dass bei der Beschwerdeführerin eine Beeinträchtigung vorliegt, welche es ihr erschwert, alltägliche Verrichtungen vorzunehmen, soziale Kontakte zu pflegen, sich fortzubewegen sowie sich aus- und fortzubilden, scheint laut aktuellem Arztzeugnis vom 31. März 2025 (Urk. 1.1) insbesondere aufgrund der seit Juni 2022 bestehenden Mehrfacherkrankung (vgl. dazu JÖRG JEGER/GERHARD EBNER, Rechtsprechung je nach Diagnose?, in: HAVE 2023 S. 278 f.) sowie der im März 2025 diagnostizierten Lyme-Borreliose/Neuroborreliose offensichtlich zu sein. Bei der Beschwerdeführerin wurden folgende Diagnosen gestellt: Infektion mit Epstein-Barr-Virus, Fibromyalgie, chronisches Fatigue-Syndrom, nichtorganische Insomnie, andere gemischte Angststörungen sowie Lyme-Borreliose. Seit August 2024 leidet sie unter chronischen Schmerzen sowie einer Erschöpfungssymptomatik, welche sie in ihrer Bewegungsfreiheit behindern und sie weitgehend an ihr Zimmer fesseln. Weiter führt das Arztzeugnis aus, dass die Beschwerdeführerin laute Geräusche und Umgebungslärm als erhebliche Belastung empfinde. Das Studium stelle derzeit ihre einzige konstante Verbindung zur Aussenwelt dar, es strukturiere ihren Alltag und erfülle somit eine zentrale stabilisierende Funktion im Rahmen ihrer psychosozialen Gesundheit. Ein Abbruch oder Unterbruch würde das Risiko einer weiteren sozialen Isolation und psychischen Dekompensation erheblich erhöhen.

Die diagnostizierte Mehrfacherkrankung habe zur Folge, dass die Patientin ihre Studien- und Prüfungsleistungen im verlangten Rahmen zur aktuellen Zeit nur mit Unterstützung des Nachteilsausgleichs erbringen könne (vgl. Urk. 1.1). Weiter ist im Arztzeugnis zu lesen: «*[M]eine Patientin leidet an einer komplexen, diagnostizierten Mehrfacherkrankung, die zu einer Behinderung ihrer körperlichen Ausdauer führt. Dies erschwert die gleichberechtigte Teilnahme an Präsenzveranstaltungen und Prüfungen. Intellektuelle Ressourcen für das Studium (WISC-IV, Gesamt-IQ-133) sind vorhanden und sind von der Mehrfacherkrankung nicht betroffen. Die allgemeine Studier- und Prüfungsfähigkeit ist vorhanden*» (vgl. Urk. 1.1, S. 2). Das Arztzeugnis bzw. die gestellten Diagnosen werden von der Beschwerdegegnerin nicht substantiiert beanstandet, dennoch ist eine umfassende Abklärung des gesundheitlichen Zustands der Beschwerdeführerin notwendig (vgl. E. 7).

- 6.3 Zudem muss die Beeinträchtigung nach gesetzlicher Vorschrift «dauernd» sein. Mithin stellt sich die Frage, wann eine Beeinträchtigung dauernd ist.
- 6.3.1 Die Botschaft vom 11. Dezember 2000 zur Volksinitiative «Gleiche Rechte für Behinderte» und zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die Beseitigung von Benachteiligungen behinderter Menschen (BBl 2001 1715) bezieht sich auf das deutsche Schwerbehindertengesetz, wonach eine Behinderung die Auswirkung einer *nicht nur vorübergehenden Funktionsbeeinträchtigung* ist, die auf einem regelwidrigen körperlichen, geistigen oder seelischen Zustand beruht.

Das Übereinkommen vom 13. Dezember 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (SR 0.109) spricht dann von Menschen mit Behinderungen, wenn sie *langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen* haben, welche sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können (Art. 1 Abs. 2).

Laut Ziff. 4.1 des Kreisschreibens Nr. 11 der Eidgenössischen Steuerverwaltung vom 31. August 2005 ist die Beeinträchtigung dauernd, wenn sie die Ausübung der in Art. 2

Abs. 1 BehiG genannten Tätigkeiten bereits *während mindestens eines Jahres* verunmöglicht oder erschwert hat oder voraussichtlich *während mindestens eines Jahres* verunmöglichen oder erschweren wird.

Wesentlich für die Bejahung des Kriteriums der Dauerhaftigkeit ist, ob die Beeinträchtigung so lange währt, dass eine Ausschluss- oder Stigmatisierungswirkung eintritt (MARKUS SCHEFER/CAROLINE HESS-KLEIN, Behindertengleichstellungsrecht, Bern 2014, S. 18; JÖRG JEGER/GERHARD EBNER, a.a.O., S. 278). Dies trifft *in casu* zu, wie die folgenden Ausführungen zeigen.

- 6.3.2 Gemäss Schreiben der behandelnden Ärztin vom 6. Juni 2025 (Urk. 7.1) bestehen die gesundheitlichen Einschränkungen der Beschwerdeführerin bereits seit Juni 2022, also seit ca. drei Jahren. Die Beschwerdegegnerin scheint diesen Zeitpunkt anzuzweifeln. Die Tatsache, dass die Ärztin erst im soeben genannten Schreiben den genauen Zeitpunkt des Beginns der gesundheitlichen Beschwerden mitteilt, stellt jedoch für die ETH-BK keinen Grund dar, diesen Zeitpunkt in Frage zu stellen. Vielmehr geht er mit der darauf folgenden Dispensation der Beschwerdeführerin vom Sport an der Kantonsschule C._____ im Jahre 2023 einher (vgl. Urk. 7.4). Diese Dispensation erfolgte nach Aussagen der Beschwerdeführerin aufgrund ihrer Erkrankung an Mononukleose bzw. am Pfeifferschen Drüsenfieber (verursacht durch das Epstein-Barr-Virus) und deren langfristigen Folgen (vgl. Urk. 7 und Urk. 7.1).

Die Beeinträchtigungen der Beschwerdeführerin beruhen auf verschiedenen, darunter insbesondere auch chronischen Erkrankungen (Infektion mit dem Epstein-Barr-Virus, Fibromyalgie, chronisches Fatigue-Syndrom, nichtorganische Insomnie, andere gemischte Angststörungen).

Seit August 2024 hat sich der Gesundheitszustand der Beschwerdeführerin verschlechtert und im März 2025 wurde als Grund dafür eine Lyme-Borreliose/Neuroborreliose, hervorgerufen durch einen Zeckenstich am 17. Februar 2024, diagnostiziert (vgl. Arztzeugnis vom 31. März 2025, Urk. 1.1). Die Beschwerdeführerin ist dadurch in ihrer

Mobilität beeinträchtigt, grösstenteils an ihr Zimmer gebunden (vgl. Urk. 7.3) und damit vom sozialen Leben weitgehend ausgeschlossen.

Es spielt für die Überprüfung der Dauerhaftigkeit keine Rolle, ob auf Juni 2022 (vgl. Urk. 7.1) abgestellt wird oder erst auf den Zeitpunkt der Verschlechterung des Gesundheitszustands, also auf August 2024 (vgl. Urk. 1.1), da die Dauerhaftigkeit in beiden Fällen zu bejahen ist. Auch der seit August 2024 verschlechterte Gesundheitszustand hält mittlerweile seit ca. einem Jahr an und dürfte gestützt auf die sich in den Akten befindlichen medizinischen Unterlagen (Urk. 1.1–1.2, Urk. 7.1) noch länger anhalten. Die gesundheitliche Beeinträchtigung der Beschwerdeführerin ist mithin nicht nur vorübergehender Natur und hat eine Ausschlusswirkung. Selbst der Umstand, dass sich der Gesundheitszustand der Beschwerdeführerin noch verbessern könnte, vermag daran nichts mehr zu ändern.

6.3.3 Damit ist das Kriterium der Dauerhaftigkeit der Beeinträchtigung erfüllt.

6.4 Die Benachteiligung besteht *in casu* darin, dass die Dauer und Ausgestaltung des Bildungsangebots sowie Prüfungen den spezifischen Bedürfnissen der Beschwerdeführerin als beeinträchtigter Person nicht angepasst sind (Art. 2 Abs. 5 Bst. b BehiG). Die Beschwerdeführerin kann daher gestützt auf Art. 8 Abs. 2 BehiG verlangen, dass die Benachteiligung beseitigt oder unterlassen wird (Urteile des Bundesgerichts 2C_450/2023 vom 11. Oktober 2024 E. 5.3.3; 2C_466/2023 vom 19. April 2024 E. 5.1.2). Die Ausführungsbestimmung des Rektors vom 30. Januar 2013 zu Art. 5 Abs. 3 der Leistungskontrollenverordnung ETH Zürich sieht vor, dass nicht nur Studierenden mit einer Behinderung, sondern auch solchen mit einer chronischen Krankheit auf begründetes Gesuch hin und unter Beilage eines Arztzeugnisses individuelle Anpassungen hinsichtlich des Ablegens von Leistungskontrollen bewilligt werden. Die von der Beschwerdeführerin vorgesehenen Massnahmen (Urlaubssemester mit gleichzeitiger Verlängerung der Frist für die Basisprüfung oder Studiumsaustritt mit gleichzeitiger Regelung der Wiedereintrittsmodalitäten) entsprechen nicht den von der Beschwerdeführerin verlangten Nachteilsausgleichen.

- 6.5 Was die Beschwerdegegnerin mit der Aussage, die Beschwerdeführerin habe den Basisprüfungsblock 1 ohne Nachteilsausgleich bestanden, bezweckt, ist unklar. Die Tatsache, dass sie den Basisprüfungsblock 1 bestanden hat, spricht nicht gegen die Gewährung eines Nachteilsausgleichs. Die Beschwerdeführerin legte zwei von drei Prüfungen dieses Prüfungsblocks in der Winterprüfungssession 2024 (Kalenderwoche 4 bis 7) ab. Zu diesem Zeitpunkt litt die Beschwerdeführerin zwar schon unter ihrer Mehrfacherkrankung, jedoch noch nicht an einer Lyme-Borreliose/Neuroborreliose. Der diese Krankheit verursachende Zeckenstich ereignete sich nämlich erst am 17. Februar 2024. Lediglich eine Prüfung des Basisprüfungsblocks 1 legte sie in der Sommerprüfungssession 2024 ab. Ab diesem Zeitpunkt verschlechterte sich auch der gesundheitliche Zustand der Beschwerdeführerin. Wie bereits erwähnt, ist die Beschwerdeführerin gemäss Arztzeugnis vom 31. März 2025 (Urk. 1.1) seit August 2024 infolge chronischer Schmerzen und einer Erschöpfungssymptomatik mobil beeinträchtigt und grösstenteils an ihr Zimmer gebunden. Die Beschwerdeführerin mit neu diagnostizierter Neuroborreliose empfinde laute Geräusche und Umgebungslärm als erhebliche Belastung. Nicht auszuschliessen ist deswegen, dass diese in der Sommerprüfungssession 2024 abgelegte Prüfung des Basisprüfungsblocks 1 besser ausgefallen wäre, wenn ihr der Nachteil bereits ausgeglichen worden wäre. Ebenso verhält es sich mit den in der Sommerprüfungssession 2024 abgelegten Prüfungen des Basisprüfungsblocks 2. Auch hier hätte ein entsprechender Nachteilsausgleich dazu führen können, dass die Beschwerdeführerin ihr tatsächliches Leistungspotential besser hätte ausschöpfen bzw. bessere Resultate hätte erzielen können. Im Übrigen hat die Beschwerdeführerin auf die Verschlechterung ihres gesundheitlichen Zustands entsprechend reagiert, indem sie sich im Herbst 2024 beim Beratungs- und Coachingzentrum meldete und schliesslich bei der Beschwerdegegnerin ein Gesuch um Nachteilsausgleich einreichte.
- 6.6 Zusammenfassend steht fest, dass eine Behinderung im Sinne des BehiG vorliegt und die Beschwerdegegnerin nach der Rückweisung (vgl. nachfolgende E. 7) zu prüfen hat, inwiefern der Beschwerdeführerin Nachteilsausgleichsmassnahmen zu gewähren sind.

7. Die angefochtene Verfügung der Beschwerdegegnerin vom 7. März 2025 (Urk. 1.3) ist daher aufzuheben.

Bei der Prüfung, welche Nachteilsausgleiche für die Beschwerdeführerin in Betracht kommen bzw. ihr zu gewähren sind, stellen sich neben der Frage, ob ein Nachteilsausgleich verhältnismässig ist (Art. 11 Abs. 1 BehiG), zwangsläufig auch organisatorische Fragen. Die ETH-BK hält sich daher zurück, selbst Nachteilsausgleiche zu gewähren, was zudem zu einem Instanzenverlust führen würde. Die Angelegenheit ist mithin an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen, welche zeitnah darüber zu entscheiden hat, inwiefern bzw. welche Nachteilsausgleiche zu gewähren sind. Dazu ist eine umfassende Beurteilung des Gesundheitszustands der Beschwerdeführerin notwendig. Für diese Aufgabe hat die Beschwerdegegnerin einen Vertrauensarzt (ausgewiesener Experte) zu beauftragen. Danach hat sie insbesondere die im Arztzeugnis vom 31. März 2025 aufgelisteten Nachteilsausgleiche zu prüfen (Möglichkeit der reduzierten Präsenz mit virtueller Teilnahme an Vorlesungen und Übungsstunden mit Bereitstellung von Aufzeichnungen für die gesamte Studiendauer mit dem Ziel, neurologische Belastungen durch Anfahrtswege und lange Aufenthalte in lärmausgesetzten Räumlichkeiten zu vermeiden; nach Möglichkeit flexible Studienzeiten und Abgabefristen: Anpassungen der Fristen, um der Patientin ausreichende Erholungsphasen zu ermöglichen; nach Möglichkeit die Bereitstellung eines ruhigen Prüfungsraums; Möglichkeit einer individuellen Pausengestaltung während der Leistungsprüfungen, welche nicht an die Prüfungszeit angerechnet wird; nach Möglichkeit Verlängerung der Prüfungszeit: zusätzliche Zeit für schriftliche und mündliche Prüfungen, um Konzentrations- und Ermüdungseinbrüchen entgegenzuwirken; spezielle Gestaltung der Prüfungsplanung: nach Möglichkeit Ablegen der Prüfung/en in zwei Jahresetappen bei extremen Ermüdungserscheinungen [Aufteilung der Prüfungsblöcke]). Entgegen der Ansicht der Beschwerdegegnerin (vgl. Urk. 9, S. 3 N 10) verlangt die Beschwerdeführerin neu nicht einzig die Aufteilung der Prüfungsblöcke als Nachteilsausgleich, sie hält in ihrer Replik lediglich fest, dass dies die beste Lösung wäre.

8. Gemäss Art. 55 Abs. 2 VwVG kann einer Beschwerde gegen den vorliegenden Entscheid die aufschiebende Wirkung entzogen werden. Würde die aufschiebende Wirkung *in casu* beibehalten, könnte die Beschwerdegegnerin während eines Weiterzugs dieses Entscheids ans Bundesverwaltungsgericht die Gewährung von allfälligen Nachteilsausgleichen verhindern. Diese Präjudizierung würde die Beschwerdeführerin härter treffen als die Beschwerdegegnerin, welche im Falle des Entzugs der aufschiebenden Wirkung, sofort abzuklären hat, inwiefern und welche Nachteilsausgleiche (vorläufig) zu gewähren sind. Es rechtfertigt sich daher, einer allfälligen Beschwerde gegen diesen Entscheid die aufschiebende Wirkung zu entziehen (vgl. Entscheid der ETH-BK 2024 23 vom 17. Oktober 2024 E. 7).
9. Das Beschwerdeverfahren in Behindertengleichstellungssachen ist kostenlos (Art. 10 Abs. 1 BehiG), weshalb keine Verfahrenskosten zu erheben sind.
10. Der obsiegenden Beschwerdeführerin sind keine ersatzfähigen Auslagen entstanden, weshalb ihr keine Parteientschädigung zuzusprechen ist (Art. 64 Abs. 1 VwVG *e contrario*). Die Beschwerdegegnerin hat als öffentlich-rechtliche Anstalt des Bundes keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung (Art. 8 Abs. 5 der Verordnung vom 10. September 1969 über Kosten und Entschädigungen im Verwaltungsverfahren [VwKV; SR 172.041.0]).

Demnach erkennt die ETH-Beschwerdekommision:

1. Die Beschwerde wird gutgeheissen. Die angefochtene Verfügung vom 7. März 2025 wird aufgehoben und die Angelegenheit im Sinne der E. 7 an die Beschwerdegegnerin zur neuen Beurteilung zurückgewiesen.
2. Einer allfälligen Beschwerde gegen diesen Entscheid wird die aufschiebende Wirkung entzogen.
3. Es werden weder Verfahrenskosten erhoben noch wird eine Parteientschädigung zugesprochen.
4. Schriftliche Mitteilung an die Parteien, je gegen Rückschein.

Im Namen der ETH-Beschwerdekommision

Die Präsidentin:

Barbara Gmür

Die juristische Sekretärin:

Sibylle Thür

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Entscheid kann gemäss Art. 50 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG; SR 172.021) innert 30 Tagen seit Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist direkt beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, einzureichen. Die Beschwerde hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder der Beschwerdeführerin bzw. der Vertretung zu enthalten. Der angefochtene Entscheid und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen (Art. 52 VwVG).

Schriftliche Eingaben müssen spätestens am letzten Tage der Frist der Behörde eingereicht oder zu deren Händen der schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben werden (Art. 21 Abs. 1 VwVG).

Versand: